

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I - Wahlleiter	Vorlage Nr.: 4/2020 öffentlich						
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Wahlausschuss							21.01.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020
------------	---

Beschlussvorschlag

1. Zur Durchführung der im Jahr 2020 stattfindenden Kommunalwahl wird das Wahlgebiet in 23 Wahlbezirke wie folgt eingeteilt:

- Wahlbezirk 1 - Ahe
- Wahlbezirk 2 - Thorr
- Wahlbezirk 3 - Glesch/Paffendorf
- Wahlbezirk 4 - Zieverich
- Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd
- Wahlbezirk 6 - Kenten-West
- Wahlbezirk 7 - Kenten-Süd
- Wahlbezirk 8 - Kenten
- Wahlbezirk 9 - Bergheim-Mitte
- Wahlbezirk 10 - Bergheim-Mitte-Nord
- Wahlbezirk 11 - Oberaußem-West
- Wahlbezirk 12 - Oberaußem-Ost
- Wahlbezirk 13 - Niederaußem-West
- Wahlbezirk 14 - Niederaußem-Ost
- Wahlbezirk 15 - Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim
- Wahlbezirk 16 - Büsdorf/Fliesteden
- Wahlbezirk 17 - Glessen-Nord
- Wahlbezirk 18 - Glessen-Süd
- Wahlbezirk 19 - Quadrath-Ichendorf-Nord
- Wahlbezirk 20 - Quadrath-Ichendorf-Ost
- Wahlbezirk 21 - Quadrath-Ichendorf-Mitte
- Wahlbezirk 22 - Quadrath-Ichendorf-Süd
- Wahlbezirk 23 - Quadrath-Ichendorf-Süd-West

2. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke ergibt sich aus der anliegenden grafischen Darstellung. Das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1) konkretisiert diese Darstellung als genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zueinander und ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die hier dargestellte Stimmbezirkseinteilung ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

3. Das Straßenverzeichnis ist der Wohnentwicklung entsprechend fortzuschreiben. Eventuell neu hinzukommende Wohnbereiche sind entsprechend der grafischen Darstellung durch den Wahlleiter räumlich dem jeweiligen Wahlbezirk zuzuordnen. Die seit der letzten Wahlbezirkseinteilung neu hinzugekommenen bzw. neu benannten Straßen sind mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet. Neue nach dem 30.04.2019 hinzugekommene Straßen sind rot gekennzeichnet. Gelbe Markierungen zeigen die Änderung zur letzten Wahlbezirkseinteilung auf.

Hinweis: Aus drucktechnischen Gründen ist dieser Sitzungseinladung für die Mitglieder des Wahlausschusses eine verkleinerte farbige Kartenübersicht der vorgesehenen Wahlbezirkseinteilung beigelegt. Es gilt die räumliche Zuordnung der im DIN-A0-Format angefertigten Karte, die während der Sitzung dem Ausschuss vorgelegt wird.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW).

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14. April 2008 durch Satzung beschlossen, dass für zukünftige Kommunalwahlen gem. § 3 Abs. 2 KWahlG die gesetzliche Zahl der Stadtvertreter - 50 Vertreter - um 4 Vertreter reduziert und zukünftig die Gesamtzahl auf 46 Vertreter festgelegt wird. Davon ist die Hälfte in 23 Wahlbezirken direkt zu wählen. Zur Umsetzung dieses Satzungsbeschlusses ist für die anstehende Kommunalwahl 2020 durch den Wahlausschuss das Stadtgebiet in 23 Wahlbezirke einzuteilen.

Die Anzahl der Stadtvertreter und der Wahlbezirke entspricht damit der derzeitigen Situation und Anzahl der im Stadtrat vertretenen Mitglieder.

Am Wahltag, den 13. September 2020, werden insgesamt vier Wahlen gleichzeitig stattfinden:

- Wahl des Kreistages
- Wahl des Landrates/ der Landrätin
- Wahl des Stadtrates
- Wahl des Integrationsrates

Die Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke liegt gem. § 4 KWahlG in ausschließlicher Entscheidungsbefugnis des Wahlausschusses. Er hat hierbei folgendes zu berücksichtigen:

1. Räumlicher Zusammenhang der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 Satz 1 u. 2 KWahlG)

Jeder Wahlbezirk hat möglichst den räumlichen Zusammenhang zu wahren. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, soll diese Bezirkseinteilung möglichst eingehalten werden. In der Konsequenz bedeutet das, dass zusammenhängende Wohn- bzw. Siedlungsgebiete nicht willkürlich geteilt oder zusammengelegt werden können. Grundsätzlich ist die Stadtteilgrenze zu beachten. Nur soweit bei der maßgeblichen Einwohnerzahl die maximal zulässige Abweichung überschritten wird, können aneinander liegende Wohnbereiche bzw. Stadtteilbereiche zusammengefasst bzw. sinnvoll getrennt werden.

2. Zulässige maximale Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

Nach gesetzlicher Vorgabe beträgt die zulässige Abweichung der Einwohnerzahl von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl mit Stand vom 30.04.2019. Dabei ist die absolute Ober- bzw. Untergrenze auf den Wahltag zu projizieren. Es empfiehlt sich daher, die Größe der Wahlbezirke möglichst dem Durchschnittswert anzunähern. Dabei sollten bekannte größere Einwohnerveränderungen bis zum Wahltag berücksichtigt werden, z. B. wenn weitere Wohngebiete in absehbarer Zeit dazukommen oder Straßenzüge wegfallen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt nach § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Nach aktuellem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 ist es zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen – Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Ausländer zu berücksichtigen sind. Die pauschale Abweichungsobergrenze von 25 % bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf allerdings nicht ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedarf der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.

Eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist in der Regel unproblematisch. Eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liegt. Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird die 15%-Grenze überschritten, sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

**Die am Stichtag (30.04.2019) maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 59.034 Einwohner.
Es ergeben sich für die Einteilung der Wahlbezirke folgende Richtwerte:**

Durchschnittszahl: 2.567

Höchste Einwohnerzahl (125 %): 3.209

Geringste Einwohnerzahl (75 %): 1.925

Hinweise zu Wahlbezirken mit maßgeblichen Veränderungen:

Wahlbezirk 1 – Ahe:

Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Grenzen hat der Wahlbezirk 1 - Ahe mit seinem bisherigen Zuschnitt (Quote 136,2 %) die einzuhaltende 125 %-Grenze überschritten. Insofern wird der westlich gelegene Straßenabschnitt „Im Wohnpark 29, 30 und 31“ zukünftig dem Wahlbezirk 2 – Thorh zugeteilt.

Hierdurch würde dann eine Quote von 122,4 % erreicht. Dies entspräche aber weiterhin einer Abweichung von mehr als 15 %. Eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk ist jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liegt.

Die Quote der Wahlberechtigten in Ahe beträgt 112,5 %. Somit genügt die getroffene Einteilung den Anforderungen des Gesetzes sowie des Verfassungsgerichtshofes.

Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf:

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahl liegt die Quote in Glesch/Paffendorf aktuell bei 122,2 %. Somit ist die gesetzliche 125 %-Grenze eingehalten, die 115 %-Grenze allerdings überschritten.

Nach Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes kann diese Abweichung zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Der Wahlbezirk Glesch/Paffendorf liegt nicht im räumlichen Zusammenhang zu anderen Wahlbezirken. Zur Wahrung der Stadtteilgrenzen wird daher von einer Neuordnung von Straßen in den nächstliegenden Wahlbezirk (Zieverich) abgesehen.

Die Beibehaltung der Einteilung erleichtert darüber hinaus die Kommunikation zwischen den Wählern sowie der Mandatsbewerbern (Förderung der politischen Willensbildung). Ferner wird hier Rücksicht auf bereits gewachsene Ortsstrukturen und auf verfestigte Bürgermitwirkungsprozesse genommen.

Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd:

Bei Betrachtung der maßgeblichen Grenzen hält der Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd mit seinem bisherigen Zuschnitt (Quote 77,9 %) die 25 %-Abweichungsgrenze nach unten (also mind. 75 %) ein. Allerdings wird die vom Verfassungsgerichtshof formulierte 15 %-Abweichungsgrenze nicht eingehalten.

Insofern wird diesem Wahlbezirk der Straßenbereich „Gutenbergstraße 23-25 und 31-35“ aus dem Wahlbezirk 4 – Zieverich zugeordnet. Nach dieser Zuordnung beträgt die maßgebliche Quote im Wahlbezirk 4 – Zieverich 85,5 % und im Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd 86,2 %.

Somit genügt die getroffene Einteilung den Anforderungen des Gesetzes sowie des Verfassungsgerichtshofes.

Wahlbezirk 8 – Kenten:

Um räumlichen Zusammenhängen besser gerecht zu werden, wurden in einem ersten Schritt folgende Straßen aus dem Wahlbezirk 8 – Kenten dem Wahlbezirk 6 – Kenten-West zugeordnet:

- Daimlerstraße
- Lilienthalstraße
- Ottostraße
- Zeppelinstraße

Dem Wahlbezirk 8 – Kenten wurde aus dem Wahlbezirk 6 – Kenten-West die „Bendenstraße“ zugeordnet.

Nach dieser Verteilung betrug die maßgebliche Quote im Wahlbezirk 8 – Kenten 75,8 %. Die 25 %-Grenze war somit eingehalten, die 15%-Grenze jedoch nicht. In einem nächsten Schritt mussten daher weitere Straßenbereiche dem Wahlbezirk 8 zugeordnet werden:

- Kölner Straße 23-57 aus Wahlbezirk 10
- Zeppelinstraße 23-27 wieder zurück aus Wahlbezirk 6

Nach abschließender Umverteilung betragen die Quoten im Wahlbezirk 6 – Kenten-West 87,2 % und im Wahlbezirk 8 – Kenten 85,7 %.

Somit sind sowohl die 25%-Abweichungsgrenze, als auch die 15 %-Abweichungsgrenze eingehalten.

Wahlbezirk 16 – Büsdorf/Fliesteden:

Bei Betrachtung der maßgeblichen Grenzen hat der Wahlbezirk 16 – Büsdorf/Fliesteden mit seinem bisherigen Zuschnitt (Quote 128,5 %) die einzuhaltende 125 %-Grenze überschritten. Daher werden hier die südwestlich gelegenen Straßen „Zum Großen Ahr“, „Arthur-Rudolf-Straße“ und „Am Hüttenhof“ künftig dem Wahlbezirk 12 – Oberaußem-Ost zugeteilt.

Hierdurch würde dann eine Quote von 124,8 % erreicht. Dies entspräche aber weiterhin einer Abweichung von mehr als 15 %. Nach Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes kann diese Abweichung zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Die Wahlbezirke Büsdorf/Fliesteden und Oberaußem-Ost liegen räumlich mehrere Kilometer auseinander.

Um hier eine Quote von unter 115 % zu erreichen, müssten - neben den bisherigen Straßen - weitere Straßen aus dem südlichen Teil von Büsdorf dem Wahlbezirk Oberaußem-Ost zugeteilt werden.

Dies könnten beispielsweise sein:

- Lerchenberg
- Kapellenweg
- Kaulsgasse
- Ursulastraße
- Am Mohlenberg
- Hessgasse
- Apfelmarkt
- Windmühlenstraße H-Nr. 47-54

Hierbei ließe man allerdings den räumlichen Zusammenhang im Besonderen außer Acht. Die Kommunikation zwischen den Wählern sowie der Mandatsbewerbern würde erschwert und auf gewachsene Ortsstrukturen und bereits verfestigte Bürgermitwirkungsprozesse würde weniger Rücksicht genommen.

Die weiteren Wahlbezirke befinden sich in Bezug auf die 125 %-Grenze sowie auf die 115 %-Grenze im gesetzlich zulässigen sowie in dem vom Verfassungsgerichtshof formulierten Rahmen. Alle Veränderungen in den Wahlbezirken, die sich seit der Kommunalwahl 2014 ergeben haben, können der Anlage 1 entnommen werden und sind farblich gekennzeichnet.

3. Auswirkungen der Wahlbezirkseinteilung auf die Bestimmung (Wahl) des Ortsbürgermeisters gem. § 39 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 15 Hauptsatzung der Stadt Bergheim

In § 15 der Hauptsatzung ist bestimmt, dass gem. den Vorgaben von § 39 GO NRW das Stadtgebiet in Stadtteile eingeteilt und für jeden der gebildeten vierzehn Stadtteile ein Ortsbürgermeister gewählt wird. Hierbei berücksichtigt der Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, ausgehend von der Wahl in den Wahlbezirken für jeden Stadtteil ein entsprechendes Wahlergebnis festzustellen. Hierauf hat die Wahlbezirkseinteilung Rücksicht zu nehmen. Durch Bildung entsprechend abgegrenzter Stimmbezirke, die vom Wahlleiter aus organisatorischen Gründen festgelegt werden, kann dem grundsätzlich Rechnung getragen werden.

Für die Straßen(teile) von Ahe und Büsdorf, die in einen anderen Wahlbezirk und somit in einen anderen Stadtteil wechseln, kann jedoch leider kein eigener Stimmbezirk gebildet werden, da hier aufgrund der geringen Anzahl an Wahlberechtigten u.a. der Wahlrechtsgrundsatz „Geheimheit der Wahl“ gefährdet wäre. Diese Wähler werden daher einem bestehenden Stimmbezirk im benachbarten Stadtteil zugeordnet.

4. Zuordnung von Wahlbezirken - Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Rates

Das Kommunalwahlrecht in NRW ist ein Mischwahlsystem und verbindet die relative Mehrheitswahl in Wahlbezirken mit einem Verhältnisausgleich über Reservelisten. So werden die Stadtvertreter in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten (§ 3 Abs. 3 KWahlG) mit nur einer Stimme des Wählers gewählt. Dabei ist in einem Wahlbezirk derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In einem gesonderten Zuteilungsverfahren gem. § 33 KWahlG (Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) erfolgt dann die Zuteilung der weiteren Sitze aus der Reserveliste.

5. Bildung von Stimmbezirken

Gemäß § 5 KWahlG teilt der Bürgermeister die Wahlbezirke – soweit erforderlich – in Stimmbezirke ein. Diese sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werden soll. Dabei sollte kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Die Stimmbezirkseinteilung ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Die im nachfolgenden Straßenverzeichnis erfolgte Darstellung hat nur organisatorische Bedeutung, ist in der alleinigen Verantwortlichkeit des Wahlleiters und kann nachträglich noch geändert werden, soweit sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt.

Zur Bildung der Wahlbezirke wird auf die jeweilige Darstellung im anliegenden Straßenverzeichnis mit den einschlägigen Einwohnerwerten verwiesen.

Zur Wahlbezirkseinteilung werden folgende Feststellungen gemacht:

Wahlbezirk 1 – Ahe (3.143 Einwohner, Quote 122,4)

Der Stadtteil Ahe, bis auf den Straßenbereich „Im Wohnpark 29-31“, bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 2 – Thorr (2.480 Einwohner, Quote 96,6)

Der Stadtteil Thorr bildet, zuzüglich des Straßenbereiches „Im Wohnpark 29-31“ aus Ahe, einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf (3.138, Quote 122,2)

Die Stadtteile Glesch und Paffendorf werden in einem Wahlbezirk zusammengefasst. Das jeweilige stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst.

Wahlbezirk 4 – Zieverich (2.194 Einwohner, Quote 85,5)

Ein Großteil von Zieverich wird in einem Wahlbezirk zusammengefasst. Ein räumlich abgegrenzter Teilbereich bildet mit einem Teil von Bergheim-Mitte einen weiteren Wahlbezirk (Wahlbezirk 5). Das jeweilige stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst. Der Wahlbezirk 4 gibt zukünftig den Straßenbereich „Gutenbergstraße 23-25 und 31-35“ in den Wahlbezirk 5 ab.

Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd (2.213 Einwohner, Quote 86,2)

Dieser Wahlbezirk umfasst den restlichen Teil von Zieverich (hauptsächlich Wohnparkbereich) und einen Teil des unmittelbar angrenzenden Stadtteils Bergheim-Mitte. Das stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst. Der Wahlbezirk 5 erhält zukünftig den Straßenbereich „Gutenbergstraße 23-25 und 31-35“ aus dem Wahlbezirk 4.

Wahlbezirk 6 – Kenten-West (2.238 Einwohner, Quote 87,2)

Der Wahlbezirk besteht aus dem Siedlungsbereich "Bergheim-Süd-West", das dem Stadtteil Kenten zugeordnet wird. Der Wahlbezirk 6 erhält aus dem Wahlbezirk 8 die Straßen „Daimlerstraße“, „Lilienthalstraße“, „Ottostraße“ und den Straßenbereich „Zeppelinstraße 2-42 ger. und 7-21 ung.“. Die „Bendenstraße“ wird in den Wahlbezirk 8 gegeben.

Wahlbezirk 7 – Kenten-Süd (2.202 Einwohner, Quote 85,8)

Ein Teilbereich von Kenten bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 8 – Kenten (2.200 Einwohner, Quote 85,7)

Ein Teilbereich von Kenten bildet einen eigenen Wahlbezirk. Der Wahlbezirk 8 gibt die Straßen „Daimlerstraße“, „Lilienthalstraße“, „Ottostraße“ und den Straßenbereich „Zeppelinstraße 2-42 ger. und 7-21 ung.“ in den Wahlbezirk 6 und erhält aus dem Wahlbezirk 10 die Straßenbereiche „Kölner Straße 23-57 ung.“. Zudem erhält er aus dem Wahlbezirk 6 die „Bendenstraße“.

Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte (2.284 Einwohner, Quote 89,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 10 – Bergheim-Mitte-Nord (2.570 Einwohner, Quote 100,1)

Der Wahlbezirk 10 gibt den Straßenbereich „Kölner Straße 23-57 ung.“ an den Wahlbezirk 8.

Wahlbezirk 11 – Oberaußem-West (2.812 Einwohner, Quote 109,5)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 12 – Oberaußem-Ost (2.562 Einwohner, Quote 99,8)

Der Stadtteil Oberaußem bildet entsprechend der Bevölkerungsanteile insgesamt zwei Wahlbezirke. Der Wahlbezirk 12 erhält zusätzlich die Straßen „Arthur-Rudolf-Straße“, „Am Hüttenhof“ und „Zum Großen Ahr“ aus dem Wahlbezirk 16.

Wahlbezirk 13 – Niederaußem-West (2.610 Einwohner, Quote 101,7)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 14 – Niederaußem-Ost (2.688 Einwohner, Quote 104,7)

Der Stadtteil Niederaußem bildet entsprechend der Bevölkerungsanteile insgesamt zwei Wahlbezirke.

Wahlbezirk 15 – Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim (2.246 Einwohner, Quote 87,5)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert. Die Einteilung der Stimmbezirke berücksichtigt die Stadtteilgrenzen.

Wahlbezirk 16 – Büsdorf/Fliesteden (3.203 Einwohner, Quote 124,8)

Die Stadtteile Büsdorf und Fliesteden bilden, bis auf die Straßen „Arthur-Rudolf-Straße“, „Am Hüttenhof“ und „Zum Großen Ahr“, einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 17 – Glessen-Nord (2.763 Einwohner, Quote 107,6)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 18 – Glessen-Süd (2.682 Einwohner, Quote 104,5)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 19 – Quadrath-Ichendorf-Nord (2.541 Einwohner, Quote 99,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 20 – Quadrath-Ichendorf-Ost (2.850 Einwohner, Quote 111,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 21 – Quadrath-Ichendorf-Mitte (2.564 Einwohner, Quote 99,9)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 22 – Quadrath-Ichendorf-Süd (2.574 Einwohner, Quote 100,3)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 23 – Quadrath-Ichendorf-Süd-West (2.277 Einwohner, Quote 88,7)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

In nachfolgender **Anlage 1** sind die jeweiligen Wahlbezirke mit den dazu gehörenden Straßen bzw. Straßenabschnitten zusammengefasst dargestellt. Die Darstellung der Stimmbezirke hat nur organisatorische Bedeutung für die Stimmabgabe und Bildung der Wahlvorstände. Für die Beschlussfassung zur Wahlbezirkseinteilung ist die Zuordnung der einzelnen Straßen bzw. Straßenzüge zu den Wahlbezirken maßgeblich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -